

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

III. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 20. Januar 1891.

5.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 14. Januar 1891, Nr. 463,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der
Markgrafschaft Istrien pro 1891.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom
5. Januar 1891 die Beschlüsse des Landtages der Markgrafschaft Istrien allergnädigst zu ge-
nehmigen geruht, wornach für das Jahr 1891 zur Bedeckung der Abgänge beim Istrianer
Grundentlastungsfonde sowie beim Istrianer Landesfonde nachstehende Umlagen eingehoben
werden sollen, n. z.:

A. Für den Grundentlastungsfond:

ein Zuschlag von 10 % zu den directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen
Staatszuschlages;

B. Für den Landesfond:

1. ein Zuschlag von 20 % zu den directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen
Staatszuschlages;

- 2. ein Zuschlag von 100 % zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch;
- 3. eine Auflage von 1 fl. 70 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß;
- 4. eine Auflage von 10 fl. 02 kr. auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B. II, Absatz 1 angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von 6 fl. 68 kr. auf die in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß.

Was hiemit in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern von 6. Januar 1891 Z. 355 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rinaldini m. p.

Jahrgang 1891

III. Buch

Verordnungen und Erlasse vom 14. Januar 1891

2.

Erhebung der E. E. Einkommensteuer
vom 14. Januar 1891, Nr. 463

Betreffend die Handlungsmuster für den Einkommensteuer- und Verbandsbesitz der Einkommensteuerpflichtigen pro 1891.

§. 1. Die Einkommensteuerpflichtigen sind verpflichtet, die Einkommensteuer für das Jahr 1891 zu bezahlen. Die Einkommensteuerpflichtigen sind verpflichtet, die Einkommensteuer für das Jahr 1891 zu bezahlen. Die Einkommensteuerpflichtigen sind verpflichtet, die Einkommensteuer für das Jahr 1891 zu bezahlen.

A. Für den Einkommensteuerpflichtigen:

ein Zuschlag von 10 % zu dem hiesigen Steuern, einschließlich des außerordentlichen Einkommenszuschlages;

B. Für den Verbandsbesitz:

ein Zuschlag von 20 % zu dem hiesigen Steuern, einschließlich des außerordentlichen Einkommenszuschlages;